Die Bedeutung einer persönlichen Unterschrift

Formale Anforderungen dienen nicht nur der Dokumentation, sondern auch der eindeutigen Zuweisung von Verantwortung. Wie weitreichend die Folgen von Verstößen sein können, zeigt die folgende Gerichtsentscheidung.

Die heilberufliche Tätigkeit ist nicht nur durch die medizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten geprägt, sondern auch durch zahlreiche rechtliche und formale Anforderungen. Eine besondere Bedeutung hat dabei die persönliche Verantwortung bei der Ausstellung ärztlicher Verordnungen (oder solcher als SHP). Die dargestellte Gerichtsentscheidung zeigt eindrücklich, dass formale Anforderungen im medizinischen Alltag erhebliche rechtliche und finanzielle Folgen haben können – auch für die Praxen, die auf Basis einer unwirksamen Verordnung arbeiten.

Rechtliche Vorgaben werden häufig als zusätzlicher bürokratischer Aufwand empfunden. Sie erfüllen jedoch wichtige Funktionen.

Eine zentrale Frage betrifft immer wieder die persönliche Unterschrift auf ärztlichen Verordnungen.

Dies zeigt der Fall eines Arztes, der über 14 aufeinanderfolgende Quartale Verordnungen über Sprechstundenbedarf nicht persönlich unterschrieben hatte. Stattdessen verwendete er einen Unterschriftenstempel. Die daraus entstandene rechtliche Auseinandersetzung führte zu einem Regress von rund 490.000 Euro.

Das Bundessozialgericht bestätigte die Entscheidungen der Vorinstanzen. Nach Auffassung des Gerichts stellt die persönliche Unterschrift eines Vertragsarztes einen we-

sentlichen Bestandteil der ärztlichen Verordnung dar. Durch die eigenhändige Unterzeichnung wird dokumentiert, dass der Arzt die Verantwortung für den Inhalt und die medizinische Richtigkeit der Verordnung übernimmt. Ein bloßer Unterschriftenstempel erfüllt diese Anforderungen nicht. (Hinweis: Heute kann die persönliche Unterschrift regelmäßig durch eine qualifizierte elektronische Signatur ersetzt werden. Es bedarf dann aber genau dieser.)

Bemerkenswert ist, dass der Arzt sich nicht erfolgreich darauf berufen konnte, die verordneten Leistungen seien medizinisch notwendig gewesen. Das Gericht stellte vielmehr ausschließlich auf den **formalen Fehler** bei der Ausstellung der Verordnungen ab. Auch ein Mitverschulden der Krankenkasse wurde nicht anerkannt. Damit wird deutlich, dass medizinische Richtigkeit und formale Ordnungsgemäßheit zwei unterschiedliche Anforderungen darstellen, die beide erfüllt werden müssen.

Die Entscheidung zeigt zum wiederholten Mal die immer gleiche Linie des Bundessozialgerichts: Formale Vorgaben sind keine bloßen Nebensächlichkeiten. Sie dienen dazu, Verantwortlichkeiten eindeutig festzustellen, die Qualität der medizinischen Versorgung zu sichern und die Nachvollziehbarkeit ärztlicher Entscheidungen zu gewährleisten.

Medizinische Notwendigkeit allein genügt nicht. Ebenso entscheidend ist die Einhaltung der vorgeschriebenen Formvorgaben.

Für den Praxisalltag ergibt sich daraus eine klare praktische Bedeutung.

1. Bei Verordnungen muss strengstens darauf geachtet werden, dass die vorgeschriebenen Formen der persönlichen Unterschrift beziehungsweise qualifizierten elektronischen Signatur eingehalten werden.
2. Unterschriftenstempel sind unzulässig.

3. Auch der Zusatz „i.A." darf nicht akzeptiert werden.
4. Verordnungen mit dem Zusatz „i.V." sollten grundsätzlich nicht ohne weitere Prüfung akzeptiert werden. Zwar kann ein vertretender Arzt wirksam für den behandelnden Arzt unterschreiben. Für die Podologie-Praxis besteht jedoch das Problem, dass anhand der Verordnung häufig nicht erkennbar ist, wer tatsächlich unterschrieben hat und ob es sich tatsächlich um einen Arzt handelt. Da das Risiko einer späteren Beanstandung oder Absetzung durch die Krankenkasse bei der Praxis verbleibt und die nachträgliche Klärung regelmäßig mit erheblichem Aufwand verbunden ist, empfiehlt es sich, die Verordnung zur Ergänzung zurückzugeben. Der vollständige Name des vertretenden Arztes und möglichst auch dessen LANR sollten auf der Verordnung angegeben werden. Alternativ kann die Verordnung auch erneut vom verordnenden Arzt persönlich unterzeichnet werden. Dies ist in der Praxis häufig der einfachste und rechtssicherste Weg.

§ 2 des „Podologie-Vertrages" mit dem GKV-Spitzenverband in Verbindung mit der Anlage 3 zu diesem Vertrag präzisieren die notwendigen Angaben auf Heilmittelverordnungen und Korrekturmöglichkeiten. Jede Podologie-Praxis sollte im eigenen Interesse darauf achten, dass diese formalen Vorgaben eingehalten wurden. Fehler können nicht geheilt werden. Die Verordnung ist von Anfang an unwirksam. Das heißt auch, dass die Krankenkassen die Zahlung des Honorars verweigern und bereits ausgezahlte Honorare nachträglich zurückfordern können.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Einhaltung formaler Anforderungen wesentlicher Bestandteil einer verantwortungsvollen heilberuflichen Tätigkeit ist. Der dargestellte Fall macht deutlich, dass Verstöße erhebliche finanzielle Konsequenzen haben können.

***

Kontakt:

podo consulting

Inh. Mechthild Geismann

Tel: 02591 9499130

E-Mail: mail@podo-consulting.de

Internet: www.podo-consulting.de